



6 Sa 618/12

26 Ca 6741/11
(ArbG München)

In Sachen

R. B.

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt ...

gegen

Firma B. ... GmbH

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte ...

erlässt das Landesarbeitsgericht München durch den Vorsitzenden der Kammer 6, den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Künzl und die ehrenamtlichen Richter Bunge und Hartl, ohne mündliche Verhandlung folgenden

Beschluss:

Ziff. I. des Tenors der Entscheidung vom 8. Okt. 2013 – 6 Sa 618/12 wird dahingehend berichtigt, dass dieser lautet:

- I. Auf die Berufung wird das Endurteil des Arbeitsgerichts München vom 12. Juni 2012 – 26 Ca 6741/11, unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen, teilweise abgeändert.

Gründe:

Die Berichtigung war nach § 319 ZPO wegen einer offenbaren Unrichtigkeit veranlasst.

Die Kammer hatte bei Abfassung des Urteilstenors im Rahmen der auf den Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgenden Beratung übersehen, die Berufung, der nur teilweise stattgegeben werden sollte, im Übrigen abzuweisen. Die beabsichtigte lediglich teilweise Stattgabe der Berufung folgt aber bereits aus der Kostenentscheidung, beinhaltend eine Kostenquotelung nach Obsiegen und Unterliegen der Parteien.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Dr. Künzl

Bunge

Hartl